

Friedhofsordnung
§ 20
Baumgrabstätte

- (1) Der Erwerb einer Baumgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Baumgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Baumgrab nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Die Kennzeichnung der Stelle erfolgt durch eine liegende Grabplatte, in den Maßen 0,40m x 0,30m x 0,10m, auf der der Name und das Geburts- und Sterbejahr in einfacher eingravierter Form lesbar sein soll. Für den Erwerb der Grabplatte in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
Die Grabplatte soll durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden. Vor Einbringen der Grabplatte hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen. Der Steinmetz hat die Grabplatte so zu errichten, dass das Befahren der Baumgrabstätten mit dem Rasenmäher möglich ist.
- (5) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne oder des Sarges ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
- (6) Es gilt die Ruhezeit laut § 12 dieser Ordnung. An den Baumgrabstätten dürfen keine Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

Friedhofsgebührenordnung
§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen 250,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 360,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlagen

-Urnengemeinschaftsanlage 1.400,00 EUR

-Urnengrabanlage mit Stehle 2.400,00 EUR

Baumgrabstätten

Baumgrabstätte für 30 Jahre 1.600,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte je Grabbreite und Jahr 53,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **26,00 Euro je Grabbreite und Jahr** erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Wasser
- b) Müllkosten
- c) Berufsgenossenschaft
- d) Benzin
- e) Betriebsmittel
- f) Personalkosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr für die erste Grabbreite	35,00 EUR
für jede weitere Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	17,50 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche (inkl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen	150,00 EUR
---	------------

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Urnenbeisetzung	120,00 EUR
--------------------------------------	------------